

Ä10 D – Was Freiheit schützt

Antragsteller*in: Simon Haack (KV Münster)

Text

Von Zeile 627 bis 629 löschen:

Klar ist auch, dass Menschen nicht in Staaten abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen oder eine ~~erhebliche~~ Gefahr für Leib und Leben drohen. Eine Rückführung darf nur in Länder erfolgen, zu denen die betroffene Person eine klare

Begründung

Eine Gefahr für Leib und Leben ist aus meiner Sicht absolut ausreichend, um Menschen Schutz zu gewähren, erheblich muss diese aus meiner Sicht nicht sein.